

**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– vom 16.11. 2004 – GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559) hat der Rat der Stadt Rheine am folgende Betriebssatzung beschlossen:

Die Stadt Rheine ist Eigentümerin des Baudenkmals Kloster Bentlage, des Industriedenkmals Saline Gottesgabe und der dazugehörigen Kulturlandschaft. Getragen von dem Gedanken, dieses einzigartige Ensemble aus Natur, Kultur und Regionalgeschichte zu fördern und unterhalten, hat die Stadt Rheine gemeinsam mit dem Förderverein Kloster/Schloß Bentlage, der Europäischen Märchengesellschaft, der Druckvereinigung Bentlage und der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage vielfältige Initiativen und Projekte angestoßen, mit denen Bentlage als Begegnungsstätte für Kunst, Kultur und Geschichte erhalten werden und mit vielfältigen Projekten erfolgreich für sich, die Stadt Rheine und die Region werben konnte.

Bei allen Aktivitäten ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass mit diesem für Westfalen einzigartigen Ensemble aus historischem Baudenkmal und einer noch weitgehend intakten historisch gewachsenen Kulturlandschaft äußerst sensibel umgegangen wird. Es ist der ausdrückliche Wunsch, dass der partnerschaftliche Geist und die gegenseitige Rücksichtnahme weiterhin zwischen allen Beteiligten gepflegt werden, damit die erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit mit allen Partnern in Bentlage auch zukünftig fortgesetzt wird.

Um diese Erfolge für die Zukunft zu sichern, gründet die Stadt Rheine die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage".

**§ 1
Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb des Klosters Bentlage einschließlich der Ökonomie und den Gebäuden der Saline Gottesgabe als Kulturelle Begegnungsstätte und touristische Einrichtung für die Öffentlichkeit einschließlich aller damit in Verbindung stehender Geschäfte.

**§ 2
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/m Betriebsleiter/in und ihrer/m bzw. seiner/m Stellvertreter/in, die beide vom Rat der Stadt Rheine bestellt werden. Die/der Stellvertreter/in vertritt allgemein die/den Betriebsleiterin im Amt.
- (2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO gewählt werden. Hiervon sind je ein/e Vertreter/in
 - des Fördervereins Kloster/Schloss Bentlage e.V.
 - der Europäischen Märchengesellschaft e.V.
 - der Druckvereinigung Bentlage e.V.
 - der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

als sachkundige Einwohner/in mit beratender Stimme zu berufen.

Von den übrigen Mitgliedern müssen mindestens 8 Ratsmitglieder sein.

- (2) Grundsätzlich gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine, hiervon abweichend werden nachfolgende Regelungen getroffen.

Der/die Betriebsausschussvorsitzende hat Vorschläge zur Tagesordnung der sachkundigen Einwohner/innen, die ihm in schriftlicher Form drei Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden, aufzunehmen.

Auf schriftlichen Antrag einer/s sachkundigen Einwohnerin/s hat der/die Betriebsausschussvorsitzende innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung eine Sitzung einzuberufen.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheine ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen.
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10.000 Euro übersteigt,
- e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 25.000 Euro übersteigen,
- f) Verfügungen über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall ein Betrag von 25.000 Euro übersteigt,
- g) Vergabe von Aufträgen, soweit die Betriebsleitung hierfür nicht zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Betriebsausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Rheine angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zu „Dringlichen Entscheidungen“ gelten entsprechend.

§ 5 Rat der Stadt Rheine

Der Rat der Stadt Rheine entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei der Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Bereitstellung im Internet unter www.rheine.de öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften finden verbindlich Anwendung.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Zur Errichtung der Einrichtung gliedert die Stadt Rheine die mit Stand 31.12.2018 in Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände aus dem Haushalt der Stadt aus. Darüber hinaus wird das zur Fortführung des Geschäftsbetriebes benötigte Vermögen der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH zum Buchwert am 31.12.2018 erworben.
- (1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 100.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rheine, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Rheine auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum in Kraft.